



## **06.2017 n Petition Beeler Max. 11. AHV-Revision. Verbesserung der Stellung der Witwer**

---

### **Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. November 2006**

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 3. November die von Max Beeler am 9. März 2006 eingereichte Petition geprüft.

Der Petent verlangt, dass für Witwer, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einstellen, eine unbefristete Witwerrente ausbezahlt wird, abzüglich des Erwerbseinkommens, das der Witwer noch zu erzielen vermag. Eventualiter soll ein Witwer nach Erlöschen der Witwerrente Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, von der Petition ohne weitere Folge Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: Pierre Triponez

[1. Inhalt der Petition](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

#### **1. Inhalt der Petition**

Die Petition von Max Beeler verlangt im Rahmen der 11. AHV-Revision, dass für Witwer, die ihre Berufstätigkeit nach der Verwitwung zugunsten der Kinderbetreuung aufgeben, eine unbefristete Witwerrente ausbezahlt wird, abzüglich des Erwerbseinkommens, das der Witwer noch zu erzielen vermag. Damit könnten Härtefälle vermieden werden, wenn ein Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht mehr gelingt. Eventualiter soll ein Witwer nach Erlöschen der Witwerrente Ergänzungsleistungen beanspruchen können.

#### **2. Erwägungen der Kommission**

Nach heutigem Recht haben Witwer Anspruch auf eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Witwen haben Anspruch auf eine zeitlich unbefristete Witwenrente, wenn sie

zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben oder über 45 Jahre alt sind.

Im Rahmen der 11. AHV-Revision wurde eine Angleichung zwischen Witwen- und Witwerrenten angestrebt. Die Leistungen für Witwen sollten eingeschränkt werden, kombiniert jedoch mit Ergänzungsleistungen für Härtefälle. Der am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedete Artikel 2b ELG sah für sämtliche verwitwete Personen und Waisen bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr (für Jugendliche in Ausbildung) unabhängig vom Rentenanspruch einen grundsätzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor. Damit wäre das Anliegen des Petitionärs weitgehend erfüllt gewesen. Das Volk lehnte die 11. AVH-Revision jedoch in der Abstimmung vom 16. Mai 2004 ab.

Aufgrund der Diskussion im Parlament zeigte sich, dass die Meinungen bezüglich Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen weit auseinandergehen. Es wäre deshalb verfrüht, dieses Thema bereits im Rahmen der 11. AHV-Revision wieder anzugehen. Der Bundesrat hat deshalb ebenfalls darauf verzichtet, es in seine neue Botschaft für die 11. AHV-Revision vom 21. Dezember 2005 aufzunehmen.

---